Testcenter
AGVS Aargau
testcenter.agvs-ag.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen Testcenter AGVS

Bitte beachten Sie folgende Hinweise für die Fahrzeugprüfung

- Wir bitten Sie, sich **5 Minuten vor dem Prüfbeginn** mit dem Fahrzeugausweis am Schalter zu melden. Die Fahrzeugprüfung kann durch eine Stellvertretung vorgenommen werden.

- **Die Prüfgebühr ist am Schalter in BAR, mit EC-, PostCard oder Bon zu bezahlen.**
  Das Fahrzeug ist in betriebssicherem Zustand und professionell gereinigt (inkl. Motor, Chassis und Unterboden) vorzuführen. Lassen Sie Ihr Fahrzeug vor der Prüfung kontrollieren und soweit nötig in Stand setzen. Provisorische Reparaturen werden nicht anerkannt. Neue Rostreparaturen dürfen nicht mit Unterbodenschutz verdeckt sein.

- **Terminverschiebungen sind nur schriftlich oder über das Internet (FID auf dem Aufgebot) möglich**
  Eine Terminverschiebung oder Stornierung gilt als rechtzeitig, wenn diese mindestens **3 Arbeitstage** (72 Stunden; Samstag, Sonntag und Feiertage gelten nicht als Arbeitstage) vor dem festgesetzten Termin bei uns eingetroffen ist. Wird das Fahrzeug bei einer anderen Prüfstelle geprüft, die Kontrollschilder/ Fahrzeugausweis deponiert oder ein anderes Fahrzeug eingelöst, so muss der Termin ebenfalls bei uns, mindestens 3 Arbeitstage vorher, schriftlich storniert werden.

- **Die Prüfgebühr für den ganzen Termin müssen Sie auch dann entrichten,**
  – wenn Sie nicht oder zu spät zur Prüfung erscheinen; – abmelden; – den Termin verschieben; – uns eine Kopie vom Aufgebot der frei gewählten Prüfstelle zukommen liessen; – uns die AV-Meldung Ihres Fahrzeuges mitteilten.

- **Prüfterminverschiebung, Stornierung für alle Prüfungsarten:**
  Falls das angemeldete Fahrzeug am dafür vorgesehenen Termin nicht zur Prüfung erscheinen kann, dann ist eine Terminverschiebung oder Stornierung nur schriftlich (E-Mail) möglich und gilt als rechtzeitig, wenn diese mindestens 3 Arbeitstage (72 Stunden; Samstag, Sonntag und Feiertage gelten nicht als Arbeitstage) vor dem festgesetzten Termin bei uns eingeht. Die erste Verschiebung des Prüftermins ist kostenlos. Für die zweite und jede weitere Verschiebung wird eine **Aufwandsgebühr von CHF 35.–** erhoben.
  Bei zu später Terminverschiebung / Stornierung / zu spätem Erscheinen zum Prüfungstermin oder bei Fernbleiben von der Prüfung, wird die ganze Prüfungsgebühr in Rechnung gestellt.

- **Prüfterminänderungen für freiwillig angemeldete Fahrzeuge:**
  Bis 8 Stunden vor dem Termin kann das bereits angemeldete Fahrzeug einmalig durch ein neues Fahrzeug ersetzt werden. In solchen Fällen muss dies per E-Mail an uns erfolgen und es wird eine zusätzliche **Bearbeitungsgebühr von CHF 50.–** erhoben.
  Wichtig: Prüfterminänderungen gelten nur für freiwillig angemeldete Fahrzeuge und nicht für Fahrzeuge, welche durch das Strassenverkehrsamts zu den periodischen Prüfungen aufgeboten wurden.
  Sämtliche Terminänderungen müssen per E-Mail mit dem entsprechend angefügten und leserlichen Fahrzeugausweis, an uns gestellt werden.
  Verschiebungen am Schalter oder am Telefon werden nicht durchgeführt.
  Terminänderungen sind je nach Fahrzeugart (z.B. PW, Lieferwagen, etc.) begrenzt möglich.

- **Wenn am Fahrzeug seit der letzten Prüfung melde- und prüfpflichtige Änderungen vorgenommen wurden**
  (z.B. Fahrwerktieferlegung, Fremdfelgen o.ä.) bitten wir Sie, uns sofort nach Erhalt der Einladung/Aufgebot zu benachrichtigen. Wenn Sie dies unterlassen, kann die prüfpflichtige Änderung aus Zeitgründen nicht geprüft werden, d.h. Sie erhalten ein neues Aufgebot für die Zusatzprüfung. Sämtliche Unterlagen, welche die Änderung betreffen, sind im Original zur Prüfung mitzubringen.

- **Nicht eingelöste Fahrzeuge** sind mit Tages- oder Händlerschildern vorzuführen.

- **Nutzfahrzeuge** (Lieferwagen und Anhänger) sind für die Fahrzeugprüfung mit der maximalen Nutzlast zu beladen.

- Fahrzeuge mit Fahrtschreiber benötigen einen höchstens 24 Monate alten Fahrtschreiber-Prüfbericht.

- Für fest montierte Gasbehälter muss ein Prüfbericht der nicht älter als 10 Jahre ist vorgelegt werden.

- Falls Sie mit dem aufgebotenen Zugfahrzeug gleichzeitig einen Anhänger (oder umgekehrt) prüfen lassen möchten bitten wir Sie, um sofortige Meldung.

- CH-Neuwagen, Importe ohne EG-Übereinstimmungserklärung gemäss RL 2007/46/EG, neue Aufbauten, Neueinbau von Druckluftbremsen usw. müssen beim STVA AG angemeldet und geprüft werden.

- **Für Fahrzeuge, welche im Kanton Luzern eingelöst sind gilt:**
  Die amtliche Fahrzeugprüfung muss mind. 15 Tage vor dem Termin, welchen Sie vom STVA Luzern erhalten und noch nie verschoben haben, durchgeführt werden. Für freiwillige periodische Prüfungen bestehen keine Fristen.

- **Technische Änderungen gemäss Artikel 34 Abs. 2 VTS** an Fahrzeugen, welche im Kanton Bern, Luzern oder Zug eingelöst sind, können bei uns nicht geprüft werden. Gleiches gilt für nicht eingelöste Fahrzeuge, welche anschliessend im Kanton Luzern eingelöst werden.

Stand: September 2023

Testcenter AGVS Zofingen
Untere Brühlstrasse 25 | 4800 Zofingen
Telefon 062 745 20 70 | zofingen@testcenter-agvs.ch

Testcenter AGVS Kleindöttingen
Gewerbestrasse 113 | 5314 Kleindöttingen
Telefon 056 201 01 70 | kleindoettingen@testcenter-agvs.ch